

# Die Entwicklung der Lageberichterstattung in Deutschland vor dem Hintergrund des Konzepts des „Integrated Reporting“

## I. Einleitung

Die in den letzten Jahren zunehmende Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten für den Unternehmenserfolg sowie den Unternehmenswert<sup>1</sup> und die damit verbundene erhöhte Erwartungshaltung der Anteilseigner bzw. anderer Stakeholder bezüglich der Transparenz in der Unternehmenskommunikation führt zu einem steigenden und in seinen Inhalten geänderten Informationsbedarf, dem die heute nebeneinander existierenden, immer komplexer werdenden Instrumente der externen Unternehmensberichterstattung nach Auffassung vieler nicht (mehr) gerecht werden<sup>2</sup>. Daher wird seit einigen Jahren das Konzept des „integrated reporting“ (IR) mit zunehmender Intensität diskutiert und von einigen Institutionen auch propagiert<sup>3</sup>. Hierbei kommt dem im August 2010 gegründeten *International Integrated Reporting Council* (IIRC) insofern eine besondere Bedeutung zu, als dass dieses sich zur Aufgabe gemacht hat, ein weltweit anerkanntes Rahmenkonzept für ein IR zu entwickeln, welches die konzeptionelle Basis liefern soll, die offenkundiger werdenden Unzulänglichkeiten der bisherigen Berichterstattung zu beseitigen<sup>4</sup>. Für eine zeitnahe Umsetzung des von einem IR geforderten Integrationsprozesses von konventioneller Finanzberichterstattung und freiwilliger Nachhaltigkeitsberichterstattung empfiehlt das IIRC berichtnerstattenden Unternehmen in Ländern, in denen – wie in Deutschland – die Pflicht zur Erstellung eines (Konzern-)Lageberichts besteht, diesen um Inhalte des IR zu erweitern<sup>5</sup>. Hierdurch kommt dem (Konzern-)Lagebericht auch in der in Deutschland geführten Diskussion um eine „integrierte Berichterstattung“ eine zentrale Bedeutung zu<sup>6</sup>. Dies ergibt sich zwangsläufig einerseits aus der Funktion des (Konzern-)Lageberichts, die im Wesentlichen in der Erläuterung der wirtschaftlichen Situation und der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung eines Unternehmens bzw. Konzerns liegt, und andererseits aus der Tatsache, dass der regulatorische Rahmen der (Konzern-)Lageberichterstellung ausreichend Frei- und Gestaltungsspielraum für die Aufnahme zusätzlicher Inhalte bietet<sup>7</sup>.

Der vorliegende Beitrag zeigt auf und erläutert, dass sich – obgleich das Thema IR erst seit wenigen Jahren thematisiert wird – bei Betrachtung der zeitlichen Entwicklung der Normierung der (Konzern-)Lageberichterstattung Aspekte des IR von Anfang an und über die Zeit in zunehmendem Maße erkennen lassen. Dies macht deutlich, dass die aktuelle Diskussion des IR kein plötzlich aufgetretenes Phänomen, sondern eine logische, sich über Jahre hinweg abzeichnende Folge der Wandlungen der gesellschaftlichen Erwartungen an Unternehmen, und daraus folgend, deren Berichterstattung, darstellt. Es erscheint somit als konsequent und im Sinne dessen Normierung, wenn der (Konzern-)Lagebericht in der naheliegenden Zukunft als Instrument fungieren wird und sollte, das Konzept des IR in der Unternehmensberichterstattung umzusetzen.

## AUTOREN

**Prof. Dr. Axel Haller** ist Inhaber des Lehrstuhls für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg.

**Christiane Fuhrmann, M. Sc. with Honors** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Betriebswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock (Prof. Dr. Peter Lorson).

Aufgrund der Tatsache, dass die Diskussion um IR (im Moment) im Wesentlichen für kapitalmarktorientierte Unternehmen geführt wird (und Relevanz besitzt), die zumeist Mutterunternehmen eines Konzerns sind, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen primär auf einen Konzern, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht<sup>8</sup>. Gleichwohl werden im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung sowie zur Verdeutlichung, dass die Ausführungen auch grundsätzlich auf alle Unternehmen übertragbar sind, die einen Lagebericht zu erstellen haben, die Begriffe „Unternehmen“, „Jahresabschluss“ sowie „Lagebericht“ verwandt.

## II. Integrated Reporting als neues Berichterstattungskonzept

### 1. Gründe für Integrated Reporting

Die Forderung nach einem IR, einer integrierten Berichterstattung, ergibt sich logisch aus zwei etwas zeitversetzt parallel laufenden

- 1 Vgl. Schmidt, Möglichkeiten und Grenzen einer integrierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2012, S. 6 und die dort angegebene Literatur, sowie für aktuelle empirische Nachweise Eccles/Ioannou/Serafeim, The Impact of a Corporate Culture of Sustainability on Corporate Behavior and Performance, Working Paper 10-035, November 25, 2011, Harvard Business School 2011; Stuebs Jr./Sun, Corporate social responsibility and firm reputation, Working Paper, Baylor University, SSRN No. 1863343.
- 2 Vgl. u.a. Assländer, ufw 2006 S. 19 f.; Herzig/Schaltegger, in: Michelsen/Godemann (Hrsg.), Handbuch Nachhaltigkeitskommunikation – Grundlagen und Praxis, 2. Aufl. 2007, S. 582; PwC, Disclose – Aktuelles aus Rechnungslegung und Revision, 2009, S. 3; Quick/Knocinski, ZfB 2006 S. 616 und 628; Schäfer/Kröner/Seeberg, Controlling 2011 S. 466 f.; Zentes/Schramm-Klein, in: Weber/Lorson/Pfitzer/Kessler/Wirth (Hrsg.), Berichterstattung für den Kapitalmarkt – FS Küting, 2009, S. 195.
- 3 Vgl. Statt aller Eccles/Krzus, One Report – Integrated Reporting for a Sustainable Strategy, 2010.
- 4 Vgl. IIRC, Towards Integrated Reporting – Communicating Value in the 21st Century, 2011, S. 4 f.; erläutern Haller/Zellner, KoR 2011 S. 523-528.
- 5 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 20.
- 6 Vgl. Braun/Poppe, GoingPublic Magazin Sonderbeilage „Geschäftsberichte & Trends 2011/2012“ 2011 S. 30; Ernst & Young, CCaSS News – Climate Change & Sustainability Services, Ausgabe 15/2011, S. 14; Haller/Zellner, KoR 2011 S. 523 Fn. 68; Schmidt, IRZ 2012 S. 138; Vaseghi, in: Deloitte (Hrsg.), Corporate-Governance-Forum – Informationen für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, 2011, S. 3.
- 7 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1995, § 289 Tz. 14 und 40; Förtschle/Hoyos/Winkeljohann, in: Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 6. Aufl. 2006, § 315 Tz. 35 oder auch Rodewald, BB 2001 S. 2160 f.
- 8 U.a. auch deshalb, weil die bestehenden Standards zum Lagebericht (DRS 5, DRS 15, DRS 17) sowie ihr Nachfolgestandard (siehe E-DRS 27) sich auf den Konzernlagebericht beziehen, eine Anwendung auf den Einzelabschluss aber gleichwohl empfohlen wird (vgl. DRS 15.5; E-DRS 27.2).

Keywords

Integrated Reporting

Lagebericht

„Mit der bisherigen Arbeit des IIRC wurde bereits erreicht, dass der bis dato nicht eindeutig definierte Begriff des Integrated Reporting konkretisiert wurde.“

Entwicklungen auf dem Gebiet der Corporate Governance bzw. der Unternehmensberichterstattung. Einerseits aus der in den letzten Jahren verstärkt aufgetretenen gesellschaftlichen Einforderung von Unternehmen, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten, was auch als „Nachhaltigkeitsleistung“ bezeichnet wird<sup>9</sup>, und der daraus resultierenden Erwartung der Stakeholder, über diese Leistung auch adäquat von den Unternehmen informiert zu werden, andererseits aus den gesteigerten Bedürfnissen von Kapitalmarktteilnehmern, von den Unternehmen über die Rechenwerke (Bilanz, GuV, Cash-flow-Rechnung etc.) hinausgehende Informationen zu erhalten, die helfen, den Wert des Unternehmens, der im Wesentlichen durch die zukünftigen Ergebnisse bzw. Cash-flows determiniert wird, präziser bestimmen zu können (sog. „value reporting“)<sup>10</sup>. In jüngster Zeit ist die Erkenntnis gewachsen, dass die Leistung von Unternehmen in Bezug auf die gesellschaftliche Nachhaltigkeit aufgrund der Werturteile von Stakeholdern und deren daraus resultierenden Verhalten (Investitionsentscheidungen, Kauf- bzw. Verkaufsentscheidungen etc.) (mittel- bzw. langfristig) einen determinierenden Einfluss auf den Unternehmenserfolg und damit den Unternehmenswert der Eigentümer hat<sup>11</sup>. Somit stellt die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens und der Stellenwert, den das Unternehmensmanagement dieser beimisst, einen zentralen immateriellen Treiber des Unternehmenswerts dar, und dies nicht nur im Sinne des *shareholder value*, sondern auch im Sinne des *stakeholder value*<sup>12</sup>. Aufgrund dieser determinierenden Funktion für den Unternehmenswert ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens im Sinne des „value reporting“ in den Lagebericht aufzunehmen, damit dieser seiner Informations- und Ergänzungsfunktion gerecht wird.

Aus dieser Zwangsläufigkeit ist verständlich, warum Unternehmen von sich aus (wenn auch noch sehr zurückhaltend) begonnen haben, nachhaltigkeitsbezogene Informationen in ihre Lageberichte aufzunehmen bzw. sogar ihre Berichte als „integrierte Berichte“ zu bezeichnen<sup>13</sup>.

## 2. Institutioneller Hintergrund

Damit die Entwicklung des IR, die sehr wahrscheinlich nicht bei einer Erweiterung der Lageberichterstattung stehen bleibt, sondern noch darüber hinaus gehen wird, weltweit auf einer konzeptionell einheitlichen Basis erfolgen kann und damit Synergieeffekte sowie ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit der gewährten Informationen erzielt werden können, wurde unter Mitwirkung zahlreicher nationaler und internationaler Institutionen, die sich für eine Integration von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung einsetzen und die einen Querschnitt der globalen Gesellschaft repräsentieren, im August 2010 das IIRC gegründet, mit dem Ziel, ein weltweit anerkanntes Rahmenkonzept (*framework*) für ein IR zu entwickeln<sup>14</sup>. Erste Vorschläge für ein auf Prinzipien basierendes flexibles *framework* sind in dem am 12.09.2011 vom IIRC verabschiedeten Diskussionspapier enthalten<sup>15</sup>. Die Kommentierungsperiode endete am 14.12.2011 mit 214 eingegangenen Stellungnahmen aus mehr als 30 Ländern<sup>16</sup>. Parallel dazu startete das IIRC im Oktober 2011 ein Pilotprogramm, um die Praktikabilität und Anwendbarkeit des Rahmenkonzepts in der

Unternehmenspraxis zwei Jahre lang zu testen<sup>17</sup>. Das IIRC plant im Jahr 2013 die Veröffentlichung eines *exposure draft*, welcher – basierend auf den Erkenntnissen des Pilotprogramms, den Stellungnahmen und weiterer Forschung – das Rahmenkonzept enthalten soll<sup>18</sup>. Das Rahmenkonzept des IIRC kann in Zukunft auch als Grundlage für mögliche gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet dienen<sup>19</sup>. So hat z.B. auch die EU-Kommission zum Ausdruck gebracht, dass sie die Arbeit des IIRC mit Interesse verfolgen wird<sup>20</sup>.

## 3. Definitorische Grundlagen

Mit der bisherigen Arbeit des IIRC wurde bereits erreicht, dass der bis dato nicht eindeutig definierte Begriff des IR konkretisiert wurde. Demnach versteht man, entsprechend der Definition des IIRC, darunter eine Form der Berichterstattung, bei der die wesentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte der vergangenen und zukünftigen Unternehmensleistung, deren Beziehungen untereinander und deren sowohl positiven als auch negativen Wechselwirkungen mit dem ökonomischen, sozialen und ökologischen Unternehmensumfeld in einem einzigen Dokument dargestellt werden, um nicht nur das Geschäftsmodell eines Unternehmens, sondern vor allem die damit einhergehenden kurz-, mittel- und langfristigen Wertbeiträge glaubhaft an alle Stakeholder zu kommunizieren<sup>21</sup>. Im

- 9 Hierbei werden die wirtschaftlichen sowie sozialen und ökologischen Effekte der Unternehmenstätigkeit vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit gemessen und beurteilt. Die Nachhaltigkeitsleistung wird deshalb auch als triple bottom line performance bezeichnet (vgl. Elkington, *Cannibals With Forks: The Triple Bottom Line of 21st Century Business*, 1997; Norman/MacDonald, *Business Ethics Quarterly* 2004 S. 243 f.; Yongvanich/Guthrie, *Business Strategy and the Environment* 2006 S. 309 f.).
- 10 Zur Entwicklung des value reporting siehe Coenenberg/Haller/Schultze, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 22. Aufl. 2012, S. 947 f.
- 11 Vgl. Accenture/United Nations Global Compact, *A New Era of Sustainability – UN Global Compact-Accenture CEO Study*, 2010, S. 16-19; Deloitte, *In the dark. What boards and executives don't know about the health of their businesses*, 2004, S. 3; Hesse, *Was Investoren wollen – Nachhaltigkeit in der Lageberichterstattung*, 2009, S. 4.
- 12 Zum Unterschied zwischen *shareholder* und *stakeholder value* s. Beiersdorf, *Nachhaltigkeit in der Unternehmensberichterstattung*, 2012, S. 93-116.
- 13 In Deutschland allen voran die BASF SE, die seit 2007 einen integrierten Bericht erstellt. Vgl. auch Hesse, *Langfristig mehr Wert. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren mit Nachhaltigkeitsbezug auf dem Weg in die Geschäftsberichte deutscher Unternehmen*, 2006, S. 7 f.
- 14 Das IIRC wird als einflussreichste Institution bei der Verbreitung des IR gesehen (vgl. Haller/Zellner, *KoR* 2011 S. 523).
- 15 Für nähere Informationen zum Inhalt des Diskussionspapiers siehe IIRC, a.a.O. (Fn. 4) oder auch Haller/Zellner, *KoR* 2011 S. 524-528. Für eine kritische Würdigung des Diskussionspapiers s. Beyhs/Barth, *DB* 2011 S. 2861 f. oder auch Haller/Zellner, *KoR* 2011 S. 528 f.
- 16 Eine Zusammenfassung der erhaltenen Stellungnahmen findet sich bei IIRC, *Towards Integrated Reporting – Communicating Value in the 21st Century – Summary of Responses to the September 2011 Discussion Paper and Next Steps*, 2012.
- 17 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 3 und 24. Hier nehmen mehr als 70 Unternehmen aus 22 verschiedenen Ländern teil (vgl. IIRC, a.a.O. [Fn. 16], S. 11).
- 18 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 16), S. 11; IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 25. Für nähere Informationen bezüglich des IIRC und seiner Tätigkeit siehe Homepage des IIRC: <http://www.theiirc.org/>. Zu diesem Exposure Draft wurde am 11.07.2012 eine sog. Draft Framework Outline veröffentlicht.
- 19 Bisher sind die Regulierungsinstitutionen noch sehr zurückhaltend, ein IR zu fordern. Lediglich von Südafrika ist bekannt, dass es die an der Johannesburger Börse gelisteten Unternehmen zum IR verpflichtet.
- 20 Vgl. EU-Kommission, *Expert Group on Disclosure of Non-Financial information by EU Companies – Meeting Report* (12.09.2011), 2011, S. 7.
- 21 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 6. Die Veröffentlichung weiter reichender Informationen unter Nutzung verschiedener Kommunikationsinstrumente soll durch den integrierten Bericht jedoch nicht verdrängt werden (vgl. Eccles/Krzus, a.a.O. [Fn. 3], S. 10).

„Unternehmen, Informationsempfänger und Regulierer sind offenbar gleichermaßen an einer Neuausrichtung der Berichterstattung interessiert.“

Sinne des IIRC ist dabei wichtig festzuhalten, dass es sich bei dem IR nicht nur um ein Berichterstattungskonzept, sondern um einen integrierten Unternehmensführungsprozess bzw. einen ganzheitlichen Wertschöpfungskettenansatz handelt, dessen Implementierung in den jeweiligen Unternehmen einen organisatorischen Wandel bedingt<sup>22</sup>. Denn das Konzept des IR ist nur dann in seiner Vollständigkeit verwirklicht, wenn es eine zwangsläufige Konsequenz der Unternehmensstrategie bzw. des *integrated thinking* in einem Unternehmen darstellt<sup>23</sup>.

4. Der Lagebericht als Instrument des Integrated Reporting

Dass die bisherige Arbeit des IIRC keine vom Zeitgeist getriebene Modeerscheinung darstellt, sondern vielmehr zu einer neuen Form der praktizierten Unternehmensberichterstattung führen wird, zeigt sich nicht nur in der beträchtlichen Unterstützung des IIRC seit dessen Gründung, sondern u.a. auch an den zahlreichen positiven Reaktionen auf die in dem Diskussionspapier vorgestellten Inhalte<sup>24</sup>. Hierbei wird dem IIRC von den unterschiedlichsten Interessengruppen eine Existenzberechtigung eingeräumt, die die Relevanz des Themas in der öffentlichen Diskussion widerspiegelt<sup>25</sup>. Unternehmen, Informationsempfänger und Regulierer sind offenbar gleichermaßen an einer Neuausrichtung der Berichterstattung interessiert<sup>26</sup>.

Daher ist damit zu rechnen, dass die Ideen des IIRC auch für in Deutschland berichterstattende Unternehmen bereits in naher Zukunft Relevanz entfalten könnten<sup>27</sup>. Hierbei kommt dem Lagebericht – wie bereits oben erwähnt – eine entscheidende Rolle zu, da das IIRC die Erweiterung des Lageberichts um Inhalte des IR als kurzfristig umsetzbare Handlungsalternative auf dem Weg in Richtung eines umfänglichen IR vorschlägt<sup>28</sup>. Dieser Vorschlag beruht auf der Tatsache, dass der Lagebericht – ohne dabei dem Stichtagsprinzip zu unterliegen – als Bestandteil der traditionellen Finanzberichterstattung in die Pflichtpublizität und -prüfung eingebunden ist und darüber hinaus hinsichtlich seines Inhalts beträchtliche Gestaltungsspielräume bestehen, die heute bereits von den Unternehmen dahingehend genutzt werden, dass der Lagebericht sich als „Medium für eine wertorientierte Unternehmenskommunikation“<sup>29</sup> etabliert hat.

III. Gesetzliche Normierung und Funktion des Lageberichts

Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ergibt sich aus § 264 Abs. 1 bzw. § 290 Abs. 1 HGB<sup>30</sup>. Der Lagebericht unterliegt gem. § 316 HGB der Prüfung eines Abschlussprüfers und ist gem. § 325 HGB offen zu legen. Ein Konzernlagebericht ist auch dann aufzustellen, zu prüfen und offen zu legen, wenn das Mutterunternehmen gem. § 315a Abs. 1 HGB einen IFRS-Abschluss erstellt.

Der Lagebericht ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der Informationsfunktion der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Unternehmensberichterstattung. Er ist ein eigenständiges, den Jahres- bzw. Konzernabschluss ergänzendes Rechnungslegungsinstrument, dem die Aufgabe zukommt, den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unter-

nehmens bzw. Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zudem hat der Lagebericht gegenüber den Abschlussadressaten Rechenschaft über das wirtschaftliche Gesamtgeschehen abzulegen (Rechenschaftsfunktion). Die Erfüllung dieser Funktionen macht zum einen eine Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Geschäftsentwicklung global ausgerichteter und diversifizierter Unternehmen bzw. Konzerne möglich. Zum anderen werden dem Adressaten die bei der Aufstellung des Abschlusses unterstellte Prämisse der Unternehmensfortführung nachvollziehbar gemacht und die Wertsteigerungspotenziale des Unternehmens bzw. Konzerns aufgezeigt<sup>31</sup>.

Der Inhalt des Konzernlageberichts, der (wie bereits oben erwähnt) im Folgenden im Mittelpunkt der Betrachtung steht, wird durch den § 315 HGB festgelegt, wonach folgende Teilberichte unterschieden werden können<sup>32</sup>:

- Wirtschaftsbericht,
- Risiko- und Prognosebericht,
- Nachtragsbericht,
- Forschungs- und Entwicklungsbericht sowie
- Zusatzberichte<sup>33</sup>.

22 Vgl. Deloitte, *Integrated Reporting – A better view?*, 2011, S. 4; Eccles/Krzus, in: Rau/Merk (Hrsg.), *Kapitalmarkt in Theorie und Praxis – FS DVFA*, 2010, S. 440; Haller/Zellner, *KoR* 2011 S. 525; IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 9; KPMG, *Integrated Reporting – Performance insight through Better Business Reporting*, 2011, S. 12; Phillips/Watson/Willis, *Financial Executive* 2011 S. 26; Solstice Sustainability Works, *integrated reporting – issues and implications for reporters*, 2005, S. 6.

23 Vgl. Adams/Simnett, *Australian Accounting Review* 2011 S. 293; Beyhs/Barth, *DB* 2011 S. 2862; Jeyaretnam/Niblock-Siddle, in: Eccles/Cheng/Saltzman (Hrsg.), *The Landscape of Integrated Reporting – Reflections and Next Steps*, 2010, S. 37. Andernfalls besteht die Gefahr des greenwashing (vgl. Hopwood/Uernerman/Fries, *Accounting for Sustainability – Practical Insights*, 2010, S. 17 f.).

24 Vgl. Druckman, *WPg* 2010 Heft 20 S. I; EU-Kommission, *Summary Report of the responses received to the Public Consultation on Disclosure of Non-Financial Information by Companies*, 2011, S. 15; IIRC, a.a.O. (Fn. 16), S. 13 f. Jedoch ist auch das Konzept des IR nicht frei von Mängeln. Für eine kritische Würdigung siehe Schmidt, *IRZ* 2012 S. 138.

25 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 16), S. 2.

26 Vgl. IFAC, *Integrating the Business Reporting Supply Chain – A report based on recommendations from key business leaders from around the world*, 2011, S. 2 f. und 28; PwC, *Auf dem Weg zum Integrated Reporting – Eine aktuelle Studie über die Zukunft der Unternehmensberichterstattung*, 2012, S. 20.

27 Vgl. Haller/Zellner, *KoR* 2011 S. 523.

28 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 20.

29 Fischer/Klöpper, *ZfCM Sonderheft 3/2006* S. 4.

30 Sie gilt für Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB, Unternehmen i.S.d. § 5 Abs. 2 PublG, Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen müssen (auch nach § 11 PublG), sowie für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe; vgl. §§ 340a und 340i Abs. 1, 341a und 341i Abs. 1 HGB).

31 Vgl. und siehe für nähere Informationen Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 7), § 289 Tz. 17-23 sowie § 315 Tz. 12 f.; Baetge/Fischer/Paskert, *Der Lagebericht – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung*, 1989, S. 7-10; Coenberg/Haller/Schultze, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 21. Aufl. 2009, S. 930; Greinert, *KoR* 2004 S. 51 f.; Rodewald, *BB* 2001 S. 2155-2156; Selch, *Der Lagebericht – Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1*, 2003, S. 36 f.; Tesch, in: Freidank/Müller/Wulf (Hrsg.), *Controlling und Rechnungslegung – Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis – FS Lachnit*, 2008, S. 303; Tesch/Wissmann, *Lageberichterstattung*, 2. Aufl. 2009, S. 25-27.

32 Vgl. Coenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 31), S. 935 sowie Weißenberger/Sieber/Kraft, *KoR* 2011 S. 255.

33 Die Zusatzberichte umfassen den Bericht über die Finanzrisiken (§ 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB), den Vergütungsbericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB), den Bericht über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB) sowie den Bericht über die Übernahmesituation (§ 315 Abs. 4 HGB).

*„Wenngleich IR die glaubhafte Kommunikation der langfristigen, d.h. nachhaltigen, Wertbeiträge für alle Stakeholder umfasst, ist festzustellen, dass bereits die Begründung des Gesetzentwurfs zum KonTraG die mit dem IR verfolgte Langfristorientierung aufgreift, welche für eine nachhaltige Gesellschaft wesentlich ist.“*

Der Gesetzgeber gewährt sowohl hinsichtlich der Gliederung als auch der inhaltlichen Gestaltung des Lageberichts weitgehende Freiheiten und lässt ihn für über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende freiwillige, zusätzliche Angaben offen<sup>34</sup>. Trotz der bestehenden Freiheiten müssen allerdings zur Erfüllung der Generalnorm der Lageberichterstattung die Angaben vollständig, verlässlich sowie verständlich und klar sein<sup>35</sup>. Eine wesentliche Konkretisierungshilfe für die inhaltliche Ausgestaltung des Lageberichts nach § 315 HGB sind die einschlägigen Standards des Deutschen Standardisierungsrates (DRS 5; DRS 15, DRS 17), welche für lageberichtspflichtige Konzerne konzipiert sind und Autorität entwickeln („quasi“ GoB-Status<sup>36</sup>), und deren Regeln auch auf den im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zu erstellenden Lagebericht ausstrahlen<sup>37</sup>.

#### IV. Regulatorische Entwicklung des Lageberichts im Lichte des Konzepts des Integrated Reporting<sup>38</sup>

##### 1. Aufnahme des Lageberichts ins HGB

Ursprünglich aus dem AktG stammend und bereits dort als Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft sowie der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres kodifiziert, wurde der Begriff und Inhalt des Lageberichts erstmals anlässlich der Umsetzung europäischer Vorgaben (4. und 7. EG-Richtlinie) im Jahre 1985 im HGB gesetzlich festgeschrieben<sup>39</sup>. Seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)<sup>40</sup> vom 19.12.1985 ist der Lagebericht ein eigenständiges externes Rechnungslegungsinstrument und bildet neben dem Unternehmensabschluss die zweite Säule der Berichterstattung<sup>41</sup>. Der grundsätzliche Berichtsgegenstand des bis dahin geltenden Rechts im AktG wurde im Wesentlichen durch das BiRiLiG übernommen und um die Verpflichtung zur Berichterstattung über Forschung und Entwicklung und über die voraussichtliche Unternehmensentwicklung ergänzt<sup>42</sup>. Zudem wurde mit der Forderung, dass der Lagebericht ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ zu vermitteln hat, der aus dem angelsächsischen Rechtsraum stammenden Generalnorm des „true and fair view“ entsprochen, welche bis heute Bestand hat<sup>43</sup>.

##### 2. Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

In den Jahren 1985 bis 2004 wurde die Lageberichterstattung lediglich aufgrund des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)<sup>44</sup> im Jahre 1998 um das Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung, die mit Hilfe eines eingerichteten Überwachungssystems ermittelt werden sollen, erweitert<sup>45</sup>. Hierbei nahm der deutsche Gesetzgeber eine Vorreiterrolle ein, als dass diese Konkretisierung der zukunftsgerichteten Angabepflichten nicht auf europäischen Vorgaben basierte<sup>46</sup>.

In der hinter dem KonTraG stehenden Intention des Gesetzgebers werden erste Ansatzpunkte eines IR erkennbar. So definiert die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs zum KonTraG u.a. die

stärkere Ausrichtung der Unternehmensstrategie auf eine langfristige Wertsteigerung für Anteilseigner, die intensivere Kommunikation zwischen Unternehmen und Marktteilnehmern über die Unternehmenspolitik und -entwicklung und schließlich die Erhöhung der Transparenz in allen Bereichen als Ziele des Gesetzes<sup>47</sup>. Wenngleich IR die glaubhafte Kommunikation der langfristigen, d.h. nachhaltigen, Wertbeiträge für alle Stakeholder umfasst, ist festzustellen, dass bereits die Begründung des Gesetzentwurfs zum KonTraG die mit dem IR verfolgte Langfristorientierung aufgreift, welche für eine nachhaltige Gesellschaft wesentlich ist<sup>48</sup>. Außerdem gelten der Dialog zwischen Unternehmen und Stakeholdern sowie die Steigerung der Transparenz bezüglich der Unternehmensperformance als wesentliches Charakteristikum des IR<sup>49</sup>. Obwohl die Begründung des Gesetzesentwurfs zum KonTraG auf eine Kommunikation zwischen Unternehmen und Marktteilnehmern und somit nicht auf sämtliche Stakeholder fokussiert ist, kann dies als ein erster Schritt in Richtung eines Dialogs, der von den Protagonisten des IR gefordert wird, gedeutet werden. Zudem geht die Motivation sowohl für die Umsetzung des KonTraG als auch für die Einführung eines IR auf den Wunsch nach einer – wenn auch unterschiedlich konkretisierten – erhöhten Transparenz zurück. Wenngleich die Intentionen des KonTraG und des IR auf einem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Berichterstattung basieren, lassen sich folglich grundlegende Parallelen erkennen. Von einer Beeinflussung des nationalen Gesetzgebers durch das Gedankengut des IR lässt sich jedoch nicht ausgehen, da das Thema „IR“ zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des KonTraG weder in der Praxis noch in der Wissenschaft verbreitet war.

34 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 7), § 289 Tz. 30; Förschle/Hoyos/Winkeljohann, a.a.O. (Fn. 7), § 289 Tz. 5. Diese freiwillig gemachten Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben stehen und sind ebenfalls prüfungspflichtig (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. [Fn. 7], § 289 Tz. 14).

35 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 7), § 289 Tz. 39. Für nähere Informationen zu den Grundsätzen der Konzernlageberichterstattung siehe Förschle/Hoyos/Winkeljohann, a.a.O. (Fn. 7), § 289 Tz. 8–12 und § 315 Tz. 4.

36 Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 31), S. 48. Zum Verbindlichkeitscharakter der Standards siehe ausführlicher Spanheimer, WPg 2000 S. 1003–1005.

37 So empfiehlt das DRSC eine Anwendung der DRS auf den Lagebericht nach § 289 HGB (vgl. DRS 15.5 sowie E-DRS 27.2).

38 Im Folgenden wird nur auf regulatorische Entwicklungen eingegangen, die den § 315 HGB sowie die mit diesem Paragraphen in engem Zusammenhang stehenden Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) betreffen.

39 Vgl. Barenhoff, Die Lageberichterstattung der DAX-Konzerne unter dem Einfluss des Bilanzrechtsreformgesetzes, 2009, S. 38 und 40 f.

40 Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2355–2433.

41 Vgl. Hartmann, in: Fink (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, 2010, S. 186.

42 Vgl. Hartmann, in: Baumhoff/Dücker/Köhler (Hrsg.), Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen – FS Krawitz, 2010, S. 614 f.

43 Vgl. Selch, a.a.O. (Fn. 31), S. 13.

44 Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998, BGBl. I 1998 S. 786.

45 Vgl. Hartmann, a.a.O. (Fn. 42), S. 615.

46 Vgl. Barenhoff, a.a.O. (Fn. 39), S. 45.

47 Vgl. Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), BT-Drucks. 13/9712 S. 11.

48 Vgl. Massie, in: Eccles/Cheng/Saltzman (Hrsg.), The Landscape of Integrated Reporting – Reflections and Next Steps, 2010, S. 8.

49 Vgl. Eccles/Krzus, a.a.O. (Fn. 3), S. 4 und 23.

*„Die gesetzgeberischen Maßnahmen im Rahmen des BilReG sind im Lichte der IR-Diskussion als wesentliche Weichenstellung für eine Umsetzung des Konzepts des IR im Lagebericht zu betrachten.“*

Ein weiterer wesentlicher Inhalt des KonTraG für die Entwicklung der Unternehmensberichterstattung in Deutschland war die Einführung des § 342 HGB und die damit verbundene Gründung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) als private, vom Gesetzgeber legitimierte Institution zur Verabschiedung von Rechnungslegungsstandards, die – soweit durch das BMJ bekanntgegeben – gem. § 342 Abs. 2 HGB der sog. „GoB-Vermutung“ unterliegen<sup>50</sup>. Um seiner Aufgabe zur Empfehlungsentwicklung gem. § 342 Abs. 1 HGB mit Bezug auf die Lageberichterstattung nachzukommen, verabschiedete der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) zunächst DRS 5-10 für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten<sup>51</sup>. Weitere Rechnungslegungsstandards zur Risikoberichterstattung folgten durch die Verabschiedung eines branchenübergreifenden Rechnungslegungsstandards (DRS 5) und eines branchenspezifischen Rechnungslegungsstandards zur Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen (DRS 5-20)<sup>52</sup>.

### 3. Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsgehalts der Berichterstattung wurde der Gesetzestext zum Lagebericht Ende 2004 mit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG)<sup>53</sup> grundlegend überarbeitet und erweitert. Den Vorgaben der von der EU verabschiedeten Modernisierungsrichtlinie<sup>54</sup> folgend, wurde nun neben der bereits bekannten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft eine dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens in die §§ 289 und 315 HGB aufgenommen. In die Analyse sind die für den Unternehmensverlauf bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (der Gesetzgeber nennt hier beispielhaft Umwelt- und Arbeitnehmerbelange) mit einzubeziehen und zu erläutern. Die bereits zuvor bestehende Pflicht zur Risikoberichterstattung wurde im Rahmen dieser Gesetzesinitiative um die Pflicht zur Prognoseberichterstattung erweitert, die eine Beurteilung und Erläuterung der wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung enthält<sup>55</sup>. Darüber hinaus mussten in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten – als Folge der Umsetzung der Fair-Value-Richtlinie<sup>56</sup> – Risikomanagementziele und -methoden, Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungsrisiken als neue Berichtspflichten in das Gesetz aufgenommen werden<sup>57</sup>.

Die durch das BilReG eingeführten Neuregelungen bezüglich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist in Verbindung mit der zum Jahrtausendwechsel sich konkretisierenden Strategie der EU-Kommission zu sehen, eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen<sup>58</sup>, die u.a. in der Empfehlung der EU-Kommission vom 30.05.2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und im Lagebericht<sup>59</sup> zum Ausdruck kommt<sup>60</sup>. Die von der EU unternommenen Schritte zur Verbesserung der Informationstransparenz bezüglich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren machen den Einfluss der hinter dem Konzept des IR stehenden Grundidee auf den europäischen Gesetzgeber erkennbar. Wie das IR, fordert die Modernisierungsrichtlinie eine neue Art der Bericht-

erstattung, welche die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nebeneinander berichtet sowie in Beziehung zueinander setzt<sup>61</sup>. Diese durch das BilReG herbeigeführte deutlich erweiterte Art der Lageberichterstattung kann als wichtiger Schritt zum verpflichtenden Ausweis von wertorientierten Kennzahlen und deren Werttreiber gesehen werden<sup>62</sup>. Zudem sind – identisch mit der Forderung nach Wesentlichkeit im Rahmen eines IR<sup>63</sup> – nur die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren und die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage bedeutsamen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen<sup>64</sup>. Darüber hinaus sind die Regelungen zur Berichterstattung über die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren offen gehalten. Es existiert kein detaillierter Anforderungskatalog, der vorschreiben würde, welche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse des Lageberichts einzubeziehen und dort zu erläutern sind<sup>65</sup>. Dies gibt großen Spielraum für die berichterstattenden Unternehmen, der unternehmensindividuell im Sinne der Generalnorm zur Gewährung eines „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ des Unternehmens genutzt werden kann. Dieser Freiraum erlaubt es den Unternehmen, ihre Lageberichte um spezifische Inhalte des IR bzw. um Nachhaltigkeitsthemen zu erweitern<sup>66</sup>. Dies macht deutlich, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen im Rahmen des BilReG im Lichte der IR-Diskussion als wesentliche Weichenstellung für eine Umsetzung des Konzepts des IR im Lagebericht zu betrachten sind.

50 Vgl. hierzu Anmerkung in Fn. 36.  
 51 DRS 5-10 wurde am 29.08.2000 vom DSR verabschiedet und am 30.12.2000 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Er war erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.1999 begann.  
 52 DRS 5 und DRS 5-20 wurden am 03.04.2001 vom DSR verabschiedet und am 29.05.2001 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Sie waren erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2000 begann.  
 53 Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, BGBl. I 2004 S. 3166.  
 54 EG-RL 2003/51/EG, ABl. Nr. L 178 vom 17.07.2003 S. 16.  
 55 Vgl. Dietsche/Fink, KoR 2008 S. 250.  
 56 EG-RL 2001/65/EG, ABl. Nr. L 283 vom 27.10.2001 S. 28-32.  
 57 Der Referentenentwurf zum BilReG sah noch eine Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens vor. Diese wurde jedoch aufgrund des wettbewerbsensiblen Charakters dieser Informationen in der endgültigen Fassung gestrichen (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns, DB 2010 S. 463).  
 58 Siehe u.a. Mitteilung „EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung“ (Kom(2001)264 endgültig, vom 15.05.2001) und Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (2001).  
 59 EU-Kommission, ABl. Nr. L 156 vom 13.06.2001 S. 33.  
 60 Vgl. Clausen/Loew/Kahlenborn, Lagebericht zur Lageberichterstattung, 2006, S. 1; EU-Kommission, Official Journal of the European Communities vom 13.6.2001 S. L156/33.  
 61 Vgl. FEE, Discussion Paper: Sustainability Information in Annual Reports – Building on Implementation of the Modernisation Directive, 2008, S. 6; Phillips/Watson/Willis, Financial Executive 2011 S. 26.  
 62 Vgl. Fischer/Klöpper, ZfCM Sonderheft 3/2006 S. 314.  
 63 Vgl. Eccles/Saltzman, Stanford Social Innovation Review 2011 S. 59; IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 13.  
 64 Vgl. BilReG, a.a.O. (Fn. 53), S. 6 und 8.  
 65 Vgl. Hesse, a.a.O. (Fn. 11), S. 3; Lackmann, Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Kapitalmarkt, 2010, S. 34.  
 66 Dass Unternehmen die ihnen eingeräumten Ermessensspielräume nutzen, zeigt sich in der in den letzten Jahren merklichen Ausweitung der Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in den Lageberichten (vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. [Fn. 31], S. 936).

„Deutliche Bezüge zum IR lassen sich allerdings hinsichtlich der Einführung der Regelungen zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung (§ 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie DRS 17) herstellen.“

Die durch das BilReG bewirkten Änderungen führten dazu, dass der DSR am 07.12.2004 in Entsprechung seines gesetzlichen Auftrags den branchenübergreifenden Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) zur Lageberichterstattung verabschiedete, welcher in Folge durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bekanntgemacht wurde<sup>67</sup>. Um zum einen den Gehalt des Lageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen zu erhöhen und zum anderen die Vergleichbarkeit der Lageberichte zu verbessern, definiert DRS 15 fünf Grundsätze der Lageberichterstattung und formuliert detaillierte Berichtsvorgaben. Eine grundlegende Parallele zwischen einer der DRS 15 beachtenden Berichterstattung und einem IR ist in dem „Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung“ (DRS 15.28) erkennbar, da mit diesem Grundsatz der *management approach*, welcher sich bereits implizit aus der Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Aufstellung des Lageberichts ergibt, explizit Eingang in die Lageberichterstattung findet, und der auch in dem Diskussionspapier des IIRC deutlich zum Ausdruck kommt<sup>68</sup>. Darüber hinaus wurde der DSR offensichtlich nicht nur mittelbar über die handelsrechtlichen Regelungen, sondern auch unmittelbar von der hinter dem Konzept des IR stehenden Grundidee beeinflusst. Dies zeigt sich in dem vom DSR formulierten „Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung“ (DRS 15.30), welcher über das handelsrechtliche Regelwerk hinausgeht, da keine tragfähige Rechtsgrundlage für die Pflicht des Ausbaus des Lageberichts zu einem wertorientierten Berichterstattungsinstrument existiert, obwohl der Lagebericht aufgrund seiner Prüfungspflicht und der daraus resultierenden relativ hohen Glaubwürdigkeit seiner Inhalte auch in der Praxis und der Wissenschaft als geeignet zur Vermittlung von wertorientierten Informationen erachtet wurde<sup>69</sup>. Die hinter dem „Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung“ stehende Intention des DSR, den Konzernlagebericht zu einem wert- und zukunftsorientierten Berichterstattungsinstrument auszubauen<sup>70</sup>, als Forderung nach einer Berichterstattung über die unternehmerische Nachhaltigkeitsleistung im Sinne der „triple bottom line“ zu interpretieren, dürfte sicherlich zu weit gehen und der damaligen Absicht des DSR nicht gerecht werden<sup>71</sup>. Gleichwohl lässt sich der sicherlich intendierte Gedanke einer nachhaltigen, im Sinne von langfristigen, Unternehmensentwicklung auch als wesentlicher Schritt in der Normierung der Lageberichterstattung sehen, der eine Konvergenz mit dem Konzept des IR aufweist, da dieses durch eine langfristige Unternehmensperspektive geprägt ist<sup>72</sup>.

#### 4. Jüngste Entwicklungen

In den Folgejahren wurden weitere Änderungen verabschiedet, die die Lageberichterstattungspflichten zunehmend ausgeweitet haben und eine Internationalisierung des HGB mit sich brachten, die jedoch keine direkten Parallelen zu spezifischen Charakteristika des IR aufweisen, wenn man davon absieht, dass sie alle zu einer höheren Transparenz des Unternehmens beitragen und damit auch der Corporate Governance dienen. Zu diesen Änderungen zählen Regelungen bezüglich der für eine Übernahme relevanten Informationen (§ 315 Abs. 4 HGB sowie DRS 15a<sup>73</sup>), der Abgabe der Versicherung

der gesetzlichen Vertreter (§ 315 Abs. 1 Satz 6 HGB) sowie des auf die Rechnungslegungsprozesse bezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB).

Deutliche Bezüge zum IR lassen sich allerdings hinsichtlich der Einführung der Regelungen zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung (§ 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie DRS 17<sup>74</sup>) herstellen, da nach Auffassung des IIRC die Höhe sowie die Zusammensetzung der Vergütung des Managements und deren Wechselwirkungen mit der kurz- und langfristigen Unternehmensleistung sowie einzelnen Leistungsparametern eine wesentliche und entscheidungsnützliche Komponente eines integrierten Berichts darstellt<sup>75</sup>. Ebenso steht die Einführung der Erklärung zur Unternehmensführung durch § 289a HGB im Rahmen des BilMoG, die von kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften als eigenständiger Bestandteil in den Lagebericht aufzunehmen ist, im Einklang mit den Grundforderungen eines IR. Denn sowohl die abzugebende Entsprechenserklärung bezüglich des Deutschen Corporate Governance Kodex als auch die „relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken“ (§ 289a HGB) entsprechen der Forderung, dass in einem IR deutlich werden sollte, worin die Strategieentwicklung begründet ist und welche Rolle dabei soziale und ethische Prinzipien bzw. Standards spielen<sup>76</sup>.

Weitere Bezüge zum Konzept des IR lassen sich in den Regelungen des im Jahre 2010 überarbeiteten DRS 15 herstellen<sup>77</sup>. Die aufgrund des BilMoG<sup>78</sup> notwendige Überarbeitung des DRS 15 wurde vom DSR genutzt, um weitere Anpassungen vorzunehmen. Die im Rahmen der vorliegenden Analyse bedeutsamen Änderungen betreffen die nicht auf das Gesetz zurückzuführenden detaillierteren Anforderungen an die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. In diesen detaillierteren Anforderungen kommt eine deutliche Konvergenz mit dem Konzept des IR zum Ausdruck. Wenngleich der Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung unverändert bleibt, so erfahren die in diesem Grund-

67 DRS 15 wurde am 07.12.2004 vom DSR verabschiedet und am 26.02.2005 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Er war erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2004 begann.

68 Vgl. Fink/Keck, KoR 2005 S. 140; Greinert, KoR 2004 S. 56; Haller/Zellner, KoR 2011 S. 525 f.

69 Vgl. Fink/Keck, KoR 2005 S. 140; Freidank/Steinmeyer, BB 2005 S. 2512 f.; Greinert, KoR 2004 S. 56 f.

70 Vgl. DRSC, E-DRS 20, 2003, S. 29.

71 Obgleich von Kommentatoren hinsichtlich der Lageberichterstattung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren sogar von einer „Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Lagebericht“ gesprochen wurde (vgl. Hesse, a.a.O. [Fn. 11], S. 3; ähnlich z.B. Clausen/Loew/Kahlenborn, a.a.O. [Fn. 60], S. 3).

72 Vgl. Eccles/Krzus, a.a.O. (Fn. 3), S. 146 f.

73 DRS 15a wurde am 05.06.2008 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Er war erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2007 begann. Eine letztmalige Anwendung war für das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31.12.2009 begann, vorgesehen.

74 DRS 17 wurde am 05.06.2008 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Er war erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2007 begann.

75 Siehe IIRC a.a.O. (Fn. 4), S. 15.

76 Siehe IIRC a.a.O. (Fn. 4), S. 11 und 14.

77 Die Neufassung des DRS 15 wurde am 05.01.2010 vom DSR verabschiedet und am 18.02.2010 vom BMJ gem. § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht. Sie war erstmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2009 begann.

78 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.05.2009, BGBl. I 2009 S. 1102.

„Eine Fortentwicklung der Lageberichterstattung mit einer Öffnung hin zum Gedankengut des IR zeichnet sich auch deutlich bei der aktuellen Überarbeitung des DRS 15 ab, die bis zum Ende des Jahres 2012 abgeschlossen sein dürfte.“

satz enthaltenen Regelungen zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eine deutliche Konkretisierung. Bereits in der alten Fassung des DRS 15.31 musste für die Berichterstattung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren die Voraussetzung des wesentlichen Einflusses erfüllt sein, was im Einklang mit dem Gesetzestext steht. Diese Anforderung wurde dahingehend erweitert und konkretisiert, dass nun gem. DRS 15.31 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen sind, sofern diese Faktoren „regelmäßig von der Unternehmensleitung beurteilt werden und regelmäßig Grundlage der Entscheidungen der Unternehmensleitung sind“, sowie „als zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zugehörig anzusehen sind, welche für die Geschäftstätigkeit und für die Einschätzung des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind“. In der Anlage zum Standard finden sich über den alten DRS 15 hinausgehende Beispiele zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, welche – im Gegensatz zur vorgehenden Version des Standards – alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit abdecken, sodass deutlich eine Integration von Nachhaltigkeitsthemen (im Sinne des *triple bottom line*) in den Lagebericht angestrebt wird<sup>79</sup>. Diese eindeutige Ausweitung auf die „Triple bottom line“-Perspektive des Nachhaltigkeitsbegriffs lässt sich als ein wichtiger Schritt in Richtung eines integrierten Berichts begreifen, welcher die Darstellung der Unternehmensleistung anhand der wesentlichen finanziellen und nachhaltigen Informationen beinhaltet<sup>80</sup>. Ebenso kommt mit der neu formulierten Charakterisierung der zu berichtenden nichtfinanziellen Indikatoren, als solche, die regelmäßig von der Unternehmensleitung beurteilt und in ihre Entscheidungen einbezogen werden, ein weiterer Aspekt des IR zum Ausdruck, wonach über die „Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie“<sup>81</sup> zu berichten ist. Denn von der Erfüllung der neu eingeführten Charakteristika ist genau dann auszugehen, wenn Nachhaltigkeitsthemen in der Unternehmensstrategie fest verankert sind, wodurch wiederum eine dem IR entsprechende Berichterstattung bedingt wird. Somit lässt sich in der vorliegenden Konkretisierung und Klarstellung der steigenden Bedeutung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren für den Geschäftsverlauf und die Unternehmensentwicklung eine klare Parallele zum Konzept des IR erkennen, die sich mit Blick auf den Zeitpunkt der eingeführten Änderung zu Beginn des Jahres 2010 auch als direkter Einfluss der zu diesem Zeitpunkt bereits geführten Diskussion um eine Einführung von IR in die Unternehmenspraxis interpretieren lassen kann.

Eine Fortentwicklung der Lageberichterstattung mit einer Öffnung hin zum Gedankengut des IR zeichnet sich auch deutlich bei der aktuellen Überarbeitung des DRS 15 ab, die bis zum Ende des Jahres 2012 abgeschlossen sein dürfte<sup>82</sup>. Der momentan vorliegende Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“, dessen Kommentierungsperiode am 30.04.2012 mit 22 eingegangenen Stellungnahmen endete, wird vom DRSC als das Ergebnis einer aufgrund praktischer Erfahrungen aus der Anwendung der DRS sowie aktueller Entwicklungen notwendigen Überarbeitung der bestehenden Standards zur Konzernlageberichterstattung bezeichnet<sup>83</sup>. Somit kommt diesem Standardentwurf insofern eine besondere Bedeutung zu, als

dass er im Gegensatz zu den vorangehenden Standardentwürfen nicht unmittelbar das Ergebnis geänderter gesetzlicher Anforderungen ist. Mit diesem Standardentwurf sollen die derzeit in mehreren DRS enthaltenen Regelungen zur Lageberichterstattung in einem Standard zusammengeführt sowie inhaltlich modernisiert, konkretisiert und teilweise erweitert werden<sup>84</sup>. Bereits im Rahmen der Zielsetzung dieses neuen Standards ist eine Parallele zum IR deutlich erkennbar. So besteht gem. E-DRS 27 das Ziel der Konzernlageberichterstattung u.a. darin, „Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen“<sup>85</sup>. Gerade dieses Ziel kommt auch in dem Diskussionspapier des IIRC zum Ausdruck. So stellen der Verbrauch und die Schaffung von Ressourcen eine zentrale Information im Rahmen des IR dar<sup>86</sup>. Neben der Formulierung der Grundsätze der Vollständigkeit und der Wesentlichkeit in E-DRS 27.12 f., wonach alle wesentlichen Informationen in den Lagebericht aufzunehmen sind, „die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf [...] und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können“ (E-DRS 27.12), entspricht auch die Forderung, dass im Rahmen des Lageberichts auf das Geschäftsmodell und – soweit für das Verständnis erforderlich – auf „externe Einflussfaktoren für das Geschäft“ einzugehen ist (E-DRS 27.36 (g)) dem Konzept des IR<sup>87</sup>. Ebenso lässt die in E-DRS 27.K37-K42 und K55 enthaltene neue Verpflichtung, wonach kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen die aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele inklusive der zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien und den Stand der Zielerreichung anzugeben haben, einen deutlichen Anknüpfungspunkt zum Konzept des IR erkennen. Eine solche strategische Ausrichtung wird vom IIRC in zweifacher Hinsicht gefordert. Einerseits zählt der *strategic focus* zu den *guiding principles* eines integrierten Berichts und andererseits zählen die *strategic objectives and strategies to achieve those objectives* zu den *content elements* eines integrierten Berichts<sup>88</sup>. Gerade weil für die Strategieberichterstattung keine gesetzliche Grundlage besteht und der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Strategieberichterstattung – wie in Fn. 57 erwähnt – aus dem Gesetzesentwurf für das BilReG herausgestrichen hat, ist die Aufnahme der Strategieberichterstattung in den neuen Lageberichtsstandard des DRSC als Konsequenz einer immer lauter werdenden Diskussion um das IR

79 Jedoch stellen diese Beispiele gem. DRS 15.147 keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Leistungsindikatoren dar.

80 Vgl. Braun/Poppe, *GoingPublic Magazin Sonderbeilage „Geschäftsberichte & Trends 2011/2012“* 2011 S. 30; Phillips/Watson/Willis, *Financial Executive* 2011 S. 26.

81 Ernst & Young, a.a.O. (Fn. 6), S. 13.

82 Gem. E-DRS 27.238 soll der neue Standard für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend gelten.

83 Vgl. E-DRS 27 S. 67. Eine Zusammenfassung der erhaltenen Stellungnahmen findet sich bei DRSC, E-DRS 27 Konzernlagebericht – Auswertung der Stellungnahmen, 2012.

84 Vgl. Ergün/Juchler/Müller, *BB* 2012 S. 435.

85 E-DRS 27 S. 12.

86 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 2 und 10 f.

87 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 14.

88 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 12.

„Mit Überarbeitung der vierten EG-Modernisierungsrichtlinie erhofft sich die EU-Kommission eine vollständige und transparente Integration von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung in die Kernstrategien und -aktivitäten eines Unternehmens, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.“

zu deuten. Eine solche Deutung bietet sich auch hinsichtlich der auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen beschränkten Regelung in E-DRS 27.K43 an, die fordert, das im „Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen“ und die dabei eingesetzten Kennzahlen anzugeben. Denn hierbei handelt es sich um nützliche Informationen, die zu verstehen helfen, wie das Management versucht, die gesetzten strategischen Ziele zu erreichen<sup>89</sup>. Noch stärker kommt der Einfluss des Konzepts des IR auf den Standardentwurf in den Neuregelungen zur Angabe der bedeutsamsten, für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns notwendigen, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zum Ausdruck. Einerseits wird auch hier – entsprechend des *management approach* – betont, dass solche Indikatoren einzubeziehen sind, „die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden“ (E-DRS 27.108), andererseits wird – im Gegensatz zum DRS 15 – explizit auf den Berichtsrahmen der *Global Reporting Initiative* (GRI) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als mögliche Quelle für die Identifizierung nichtfinanzieller Indikatoren verwiesen (E-DRS 27.112). Außerdem gibt E-DRS 27.110 vor, dass zu den nichtfinanziellen Indikatoren quantitative Angaben gemacht werden sollen, wenn diese auch zur unternehmensinternen Steuerung verwandt werden und sie die „Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen“. Als Beispiele für solche quantifizierbaren Indikatoren mit Nachhaltigkeitsbezug nennt E-DRS 27.109 u.a. Emissionswerte, Energieverbrauch, Mitarbeiterzufriedenheit bzw. -fluktuation sowie Indikatoren für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Die Angaben der darzustellenden Indikatoren haben sich nicht nur auf die Vergangenheit zu beziehen, sondern müssen auch in Form von Prognosen auf die Zukunft gerichtet werden (E-DRS 27.128), was dem Konzept des IR ebenfalls entspricht<sup>90</sup>.

Der Bezug zum Nachhaltigkeitskonzept, das in E-DRS 27.11 – wenn auch auf ungewöhnliche Weise – definiert wird, wird für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen noch konkreter<sup>91</sup>. Denn E-DRS 27.K113-K114 fordert von diesen, soweit sie die berichteten finanziellen und nichtfinanziellen Indikatoren unternehmensintern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwenden, den entsprechenden Zusammenhang zwischen den Indikatoren und dem Nachhaltigkeitsaspekt darzustellen. Diese Darstellung entspricht dem vom IIRC in seinem Rahmenwerksprojekt geforderten grundlegenden Prinzip der *connectivity of information*<sup>92</sup> und geht auch mit den in der Literatur zum IR entwickelten zentralen Merkmalen eines integrierten Berichts konform, wonach u.a. auf Wechselwirkungen zwischen wesentlichen Leistungsparametern eingegangen werden sollte<sup>93</sup>. Vor diesem Hintergrund stellt das DRSC im Rahmen des E-DRS 27 explizit die Frage, ob die neue, in E-DRS 27.K113-K114 enthaltene Regelung „auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkter diskutierten Konzepts des „Integrated Reporting“, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend“<sup>94</sup> sei. Hierdurch wird deutlich, dass das private deutsche Rechnungslegungsgremium im Rahmen der Entwicklung des neuen Rech-

nungslegungsstandards zur Konzernlageberichterstattung den immer lauter werdenden Ruf nach einem IR durchaus vernommen hat. Gleichwohl ist aber auch zu erkennen, dass es der Entwicklung nicht normativ vorgreifen möchte und deshalb weitgehend konkretisierende Ausführungen zur Umsetzung von IR im E-DRS 27 unterlässt; möglicherweise um weitere Schritte auf Ebene des IIRC sowie der EU-Kommission nicht vorweg zu nehmen.

Denn auch die EU-Kommission hat sich der stärkeren Integration von Nachhaltigkeitsindikatoren in den Lagebericht angenommen. Die Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen haben im November 2010 eine öffentliche Konsultation angestoßen, die Ende Januar 2011 mit 259 eingegangenen Stellungnahmen endete<sup>95</sup>. Ziel ist es, die seit Umsetzung von Art. 46 der vierten EG-Modernisierungsrichtlinie vom 18.06.2003<sup>96</sup> in nationales Recht bestehende Offenlegungspflicht von Unternehmensinformationen nichtfinanzieller Art zu verbessern, sowie Vorschläge für einen möglichen Rechtsakt zu erhalten<sup>97</sup>. Mit Überarbeitung der vierten EG-Modernisierungsrichtlinie erhofft sich die EU-Kommission eine vollständige und transparente Integration von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung in die Kernstrategien und -aktivitäten eines Unternehmens, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen<sup>98</sup>. Die die EU-Kommission beratende Experten-Gruppe hat einige Sitzungen abgehalten, in denen u.a. auch das Thema „IR“ zur Diskussion stand<sup>99</sup>. Nachdem Experten darlegten, dass sich der Legislativvorschlag mit einer möglichen künftigen Umsetzung eines *integrated reporting framework* in Einklang bringen lassen muss, hat die EU-Kommission explizit bekannt gegeben, dass sie die Arbeit des IIRC weiterhin mit Interesse verfolgen wird<sup>100</sup>. Dieses Interesse gegenüber einem IR kommt vor allem auch in den eingegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck. So befürworteten die Befragten im Allgemeinen das Konzept des IR und sprachen sich daher für eine Unterstützung durch die europäische Politik aus, sodass sich auch hier die in der öffentlichen Diskussion verbreitete Forderung nach einer neuen Form

89 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 13.

90 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 2), S. 13 und 15.

91 Ein weiterer direkter Nachhaltigkeitsbezug wird in E-DRS 27.K230 hergestellt, wo im Rahmen der Ausführungen zur Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB auf die Angabe zur möglichen Befolgung von Nachhaltigkeitsstandards bzw. -richtlinien eingegangen wird.

92 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 13.

93 Vgl. Eccles/Krzus, a.a.O. (Fn. 3), S. 11 und 23; Schmidt, IRZ 2012 S. 138.

94 E-DRS 27 S. 5.

95 Für eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen siehe EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 24), S. 6-16.

96 EG-RL 2003/51/EG, a.a.O. (Fn. 54).

97 Vgl. Ernst & Young, a.a.O. (Fn. 6), S. 15. Für eine zwischen den einzelnen EU-Staaten vergleichende Darstellung der Umsetzung von Art. 46 der vierten EG-Modernisierungsrichtlinie vom 18.06.2003 in nationales Recht siehe FEE, a.a.O. (Fn. 61).

98 Vgl. EU-Kommission, *Disclosure of Non-Financial Information by Companies*, 2010, S. 3 f.

99 Vgl. EU-Kommission, *Expert Group on Disclosure of Non-Financial information by EU Companies – First Meeting* (11.07.2011), 2011, S. 2; EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 20), S. 4; EU-Kommission, *Expert Group on Disclosure of Non-Financial information by EU Companies – Meeting Report* (30.09.2011), 2011, S. 2.

100 Vgl. EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 20), S. 4 und 7.



„Die Eignung des Lageberichts für eine schnelle Umsetzung des Konzepts des IR in die Unternehmensberichterstattung darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die veränderte Lageberichterstattung nur als Zwischenschritt zur vollständigen Integration der Unternehmensberichterstattung betrachtet werden kann.“

der Berichterstattung widerspiegelt<sup>101</sup>. Jedoch bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen sich in der Folge ergeben und in welchem Umfang diese dem Einfluss der Diskussion um ein IR unterliegen werden.

Die Umsetzung der regulatorischen Absichten der EU-Kommission wird direkte Effekte auf die Normierung der Lageberichterstattung durch den Gesetzgeber bzw. das DRSC haben. Ein schon konkreter und zeitlich näherer Einfluss des IR auf die Unternehmensberichterstattung in der EU dürfte sich aus Art. 36 ff. der zur Verabschiedung anstehenden überarbeiteten EU-Rechnungslegungsrichtlinie ergeben. Danach haben große Kapitalgesellschaften und solche von öffentlichem Interesse, die auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern sowie der mineralgewinnenden Industrie tätig sind, im Rahmen der Abschlusserstellung einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen (sog. „country-by-country reporting“)<sup>102</sup>. Eine solche Berichterstattung stellt eindeutig auf eine Rechenschaft des Unternehmens über den mit seiner Rohstoffgewinnung zusammenhängenden nationalpolitischen Einfluss in den jeweiligen Ländern ab. Sie hat somit im Wesentlichen einen gesellschaftspolitischen sowie sozialen Bezug und bringt folglich einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt zum Ausdruck, der in die periodische Finanzberichterstattung integriert wird<sup>103</sup>.

## V. Zusammenfassung

Aufgrund der Bestrebung nach einer transparenten und nachvollziehbaren Unternehmensberichterstattung wurden die Anforderungen an die Lageberichterstattung durch die gesetzgeberischen Maßnahmen des europäischen und nationalen Gesetzgebers der letzten Jahrzehnte stetig konkretisiert und ausgeweitet. Dabei lässt die regulatorische Entwicklung des Lageberichts eine zunehmende Übernahme von Inhalten des Konzepts des IR deutlich erkennen. In jüngster Zeit kann sogar von einem direkten Einfluss der intensivierte Diskussion um die internationale sowie nationale Einführung des IR in die Unternehmensberichterstattung gesprochen werden. So stellen die mit Inkrafttreten des BilReG eingeführten Regelungen zur Darstellung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht erste Ansätze eines IR dar, da „the core concept underlying the term „integrated reporting“ is providing one report that fully integrates a company’s financial and non-financial [...] information“<sup>104</sup>. Diese Vorschrift wird in besonderem Maße durch DRS 15 und seine sukzessiven Überarbeitungen konkretisiert und erweitert, sodass die Regelung zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auch von Seiten des privaten Standardsetters spezifiziert wurde und einen deutlichen Bedeutungszuwachs erfahren hat. Im Rahmen der durch E-DRS 27 entworfenen Neukonzeption der Lageberichterstattung haben die Anknüpfungspunkte zum Konzept des IR deutlich zugenommen und wurden vom DRSC zum Teil sogar explizit thematisiert.

Darüber hinaus zeigt die regulatorische Entwicklung des Lageberichts, dass der Gesetzgeber sowie das DRSC trotz des „rechtlichen Korsetts, in dem der Lagebericht sich befindet“<sup>105</sup>, den Unternehmen einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum überlässt,

der es ermöglicht, dass sich das Konzept des IR – soweit von den Unternehmen intendiert bzw. von den Stakeholdern eingefordert – in den Unternehmen etablieren und im Lagebericht zum Ausdruck kommen kann.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die gesetzliche Ausgestaltung des Lageberichts zum einen den einem IR zugrunde liegenden Anspruch des Zusammenführens von „material information on financial and nonfinancial performance in one place“<sup>106</sup> erfüllt und zum anderen offen für freiwillige Angaben ist, sodass grundsätzlich keine regulatorischen Hinderungsgründe in Deutschland bestehen<sup>107</sup>, den Lagebericht für eine kurzfristig umsetzbare Handlungsalternative in Richtung eines IR zu nutzen. Da die Initiativen des IIRC sowie der EU-Kommission vermuten lassen, dass dieses Konzept zunehmend Einzug in die Unternehmensberichterstattung halten wird<sup>108</sup>, sind insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen gut beraten, bereits heute den Lagebericht zu einem integrierten Bericht auszubauen, um zum einen eine integrierte Unternehmensführung herbeizuführen, bei der die Wertschaffung und -erhaltung im Mittelpunkt aller Entscheidungsprozesse steht und somit zum langfristigen Erfolg des Unternehmens beiträgt, sowie zum anderen die Qualität und den Wert der Berichterstattung für alle Interessengruppen zu erhöhen<sup>109</sup>.

Die Eignung des Lageberichts für eine schnelle Umsetzung des Konzepts des IR in die Unternehmensberichterstattung darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die veränderte Lageberichterstattung nur als Zwischenschritt zur vollständigen Integration der Unternehmensberichterstattung betrachtet werden kann, die auch vor einem Überdenken und einer (teilweisen) Revision der tradierten Berichterstattungsinstrumente von Jahres- bzw. Konzernabschluss nicht halt machen sollte bzw. – wie das in der überarbeiteten Version der europäischen Rechnungslegungsrichtlinie geforderte „country-by-country reporting“ deutlich macht – voraussichtlich auch nicht halt machen wird<sup>110</sup>.

101 Vgl. EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 24), S. 14.

102 Vgl. EU-Kommission, KOM(2011) 684 final vom 25.10.2011.

103 Nach Begründung der Richtlinie geht diese Forderung auf die internationale Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft zurück (sog. Extractive Industry Transparency Initiative, EITI; www.eiti.org); vgl. EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 102), S. 6.

104 Krzus, IRZ 2011 S. 271.

105 Rodewald, BB 2001 S. 2161.

106 Eccles/Saltzman, Stanford Social Innovation Review 2011 S. 59.

107 Die Einhaltung der Grundsätze der Lageberichterstattung unterstellend (vgl. hierzu im Detail Schmidt, a.a.O. [Fn. 1], S. 13 ff.).

108 Eine hohe Wahrscheinlichkeit lässt sich auch aus der Menge an Unternehmen ableiten, die im Rahmen des „Pilot Programme“ des IIRC das Konzept des IR (probabiliter) auf ihre Unternehmenssituation anwenden (vgl. IIRC, a.a.O. [Fn. 16], S. 11).

109 Vgl. Druckman, in: van der Lugt/Malan (Hrsg.), Making Investment Grade: The Future of Corporate Reporting, 2012, S. 26 f. Jüngst wurde empirisch festgestellt, dass die soziale Ausrichtung des Managements auch dessen Qualität der Finanzberichterstattung beeinflusst; siehe Kim/Park/Wier, The Accounting Review 2012 S. 761-796.

110 Vgl. IIRC, a.a.O. (Fn. 4), S. 20. So ist insbesondere an die Einführung einer Wertschöpfungsrechnung als weiteres Rechenwerk (vgl. Haller, Wertschöpfungsrechnung – Ein Instrument zur Steigerung der Aussagefähigkeit von Unternehmensabschlüssen im internationalen Kontext, 1997) bzw. an andere spezifische Formen von Erfolgsrechnungen zu denken, wie die von der Puma SE vorgelegte ökologische GuV für das Geschäftsjahr 2010.